

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung

Kretschmar, Berta

Innsbruck, 1931

IV. Werterlebnisse als Grundlage des Straferlebnisses

W e r t e r l e b n i s s e a l s
G r u n d l a g e d e s S t r a f e r -
l e b n i s s e s .

Eine Strafe kann in sehr verschiedenen Gewande in Erscheinung treten. Was, bei aller Verschiedenheit der äusseren Geschehnisse, ist das Gemeinsame, das sie uns als Strafe erkennen und erleben lässt? Anscheinend doch ein bestimmter Sinn, in dem wir irgendeine an uns vollzogene Handlung empfangen; eine bestimmte Funktion, die wir ihr zuschreiben. Das wird besonders klar, wenn man bedenkt, dass auch ein und dieselbe äussere Handlung bald als Strafe, bald als etwas ganz anderes erlebt werden, also verschiedene Funktionen tragen kann. Ein leichter Schlag z.B. kann ebenso gut wie als Strafe so auch als Ausdruck des Wohlwollens, der Neckerei erteilt und empfangen werden, ja als solcher sehr wohl vom strafenden Schlag unterschieden werden. Selbst hartes Vorgehen gegen das Kind braucht absolut nicht als Strafe von ihm erlebt zu werden. In Sparta z.B. "galten Schläge nicht nur als Strafe, sondern auch als Mittel der Abhärtung." (Messer: Geschichte der Pädagogik, Seite 8). Ebenso bei den Indianern "Stammeserinnerungen des Indianerhäuptlings Langspeer," Seite 14: "Um unsere Körper zu stählen, peitschten in jeder Familie die

Väter ihre Knaben, sobald sie morgens aufwachten ... Fern lag es uns, an solcher Behandlung Missfallen zu finden - im Gegenteil, wir Buben zeigten die Striemen auf unserer Haut mit grösstem Stolz.") Also kann jenes innere Unterscheidungsmoment, das ein und dieselbe Handlung bald so, bald so erlebigen lässt, nur am Sinnzusammenhang liegen, in den diese Handlung eingebettet ist. Denn das Unterscheidungsmoment kann nicht in dem isolierten Schlag, in dem Schlag an und für sich liegen. Nur aus einem seelischen Geschehen kann sich die Funktion des Schlages entwickeln.

Resultat aus obigen Überlegungen: Einen Schlag gleich Strafe zu setzen, wäre eine falsche Gleichung, eine unsaubere Ausdrucksweise. Wohl aber hat es seine Richtigkeit, wenn man von einem strafenden Schlag spricht: Denn es gibt in der Wirklichkeit keine "Strafe an sich", sondern nur Handlungen, Geschehnisse, Vorkommnisse, an denen eine bestimmte Funktion haftet, die sie zur Strafe macht, also mit Straffunktion ausgerüstet vollzogen und erlebt werden. Diese eigentümliche Straffunktion gilt es zu ergründen, ihr Charakteristikum herauszukristallisieren.

Wann trägt eine Handlung Straffunktion?

Wir wählen als erstes Beispiel, an dem sich uns die Straffunktion erhellen soll, die leichte Züchtigung, einen sog. "Klaps" (Wir könnten anstatt der Züchtigung

irgend ein anderes Strafmittel einsetzen; das Strafmittel ist hier durchaus unwesentlich. Die Wahl des Beispiels geschieht lediglich aus praktischen Rücksichten wegen seiner Eindeutigkeit. ¶ Und zwar wollen wir uns an ihm die Straffunktion in den einfachsten Verhältnissen verdeutlichen, wie die Dressur sie bietet.

Die Dressur stützt sich auf die psychologische Tatsache, dass lustbetonte Handlungen lieber ausgeführt werden, als unlustbetonte, dass Lust- und Unlustvorstellungen das Handeln also anregend oder hindernd beeinflussen. Will der menschliche Abrichter bestimmte Verhaltensweisen erreichen oder verhindern, so macht er sich diese Tatsache zu nutze, indem er in dem ~~Kinfall~~ einen Fall mit ihnen Lust verknüpft, (sie "belohnt"), im anderen Fall Unlust (sie "bestraft"). Denken wir uns diese Unlust durch einen Klaps repräsentiert, hat dann ein solcher Straffunktion?

Offenbar nicht, weil der ^{"Gehalt"} ja hier noch keinen Sinnzusammenhang erleben kann. So wird auf niedrigen Entwicklungsstufen, auch beim Säugling, ein Klaps rein als ein mit der bestimmten Handlung verknüpftes Weh empfunden, noch nicht aber als Ausdruck eines ihm übergeordneten Willens. Der Klaps zeigt ihm so-zusagen den Misserfolg dieser Handlung. Er ist das mit der Handlung eng verbundene Weh, wie irgend ein Misserfolg in der Natur. (Das Sich-Verbrennen beim Anfassen von Brennesseln). Es ist klar, dass wir Strafe nicht gleich Misserfolg setzen dürfen. Der

Säugling kann den Klaps, den ihm die Wartefrau auf eine in ihrem Sinn schlechte Angewohnheit erteilt, gar nicht als Strafe, sondern nur als eine unangenehme Folgeerscheinung dieser Handlung auffassen, und wird, wenn dieselbe immer wieder eintritt, sie schliesslich dank der dem Lebewesen angeborenen Abneigung gegen die Unlust unterlassen. Entweder wird die Vorstellung der Handlung selbst unlustbetont oder die Nacheinanderfolge von Tat und Unlust wird auseinandergehalten und nicht eineinander verwoben. Dann ist die Auffassung da: "Wenn ich das tue, so ist dies verbunden mit einem "Klaps-Bekommen".

b) Fasst aber der "Bestrafte" in einem solchen Klaps früher oder später einen bestimmten übergeordneten Willen auf, so trägt jener für ihn Verständigungsfunktion. D.h.: Es ist die Erkenntnis aufgegangen, dass der Erzieher ihm mit dem Klaps seine Missbilligung über jene Handlung, durch die er heraufbeschworen wurde, mitteilen will. Es ist in dem "Gestraften" das Erlebnis wachgerufen: "Holla, da habe ich etwas getan, was ~~mein~~ Herr nicht will."

Ein solcher Klaps könnte dort, wo die menschliche Sprache verstanden wird, ersetzt werden durch die ausgesprochene Missbilligung oder das ausgesprochene Verbot.

Neben der blossen Verständigungsfunktion des Klapses kann man ihm allerdings zuerkennen, dass er die begangene Handlung ausserdem durch den hervorgerufenen Schmerz nach-

drücklicher als unlustbetont im Gedächtnis verankert. Das Moment der Abschreckung (in der Absicht des Strafenden) wäre also hier neben dem Verständigungsmoment enthalten. Von wirklicher Straffunktion kann auch hier noch keine Rede sein. Der letzte Fall liegt sehr oft im kindlichen Leben vor. Zum B. wenn die Mutter dem kleinen Kind verbieten will, mit dem Messer zu spielen, und statt vieler Worte dem Kind einfach auf die spielende Hand schlägt.

Bezeichnet man nun auch gelegentlich die unter a) und b) aufgeführten Unlustzufügungen als Strafe, so beruht dies auf einem laxen Sprachgebrauch, in-dem das Wort "~~Strafe~~" oft so verwendet wird, dass man all das Strafe nennt, was jemandem wegen einer von einem ihm Übergestellten missbilligten Handlung Unangenehmes zugefügt wird. Dieser den Strafbegriff sehr weitfassende Sprachgebrauch kann dazu führen, dass dabei übersehen wird, dass das wesentlichste Merkmal der Strafe in dieser Bestimmung noch gar nicht enthalten ist. (Der Sprachgebrauch lässt einem bestimmten Wort oft grossen Spielraum. Gerade für wissenschaftliche Zwecke brauchen wir einen festarrissenen, nicht zu weit gefassten Begriff. Die dazu nötige Abstraktion zu ziehen, muss der theoretischen Klärung als Aufgabe zugewiesen werden. Die abstrakte Festsetzung des Begriffs soll natürlich keine rein will-

kürliche sein, darf nicht dem Sprachgebrauch widersprechen und muss möglichst das Wesen der Sache treffen. "Lange vor jeder wissenschaftlichen Betrachtung hat die Sprache für die praktischen Zwecke der Menschenbehandlung und der Verständigung über menschliches Wesen den im täglichen Leben wichtigsten Gesamtbetätigungen der Seele Namen geben müssen, und mit diesen hantieren wir unablässig, wie mit den bekanntesten Grössen. Das Gewohnte und Alltägliche wird uns das Selbstverständliche und ruhig Hingenommene." Ebbinghaus: "Psychologie" in Systemat.Philos. 1907 S.174.)

c) Wir sahen also, dass auf der Stufe a) der Klaps noch nicht als Willenskundgebung aufgefasst wurde. Erst wenn dies der Fall ist, was erst bei Stufe b) eintritt, kann die folgende Unlustzufügung durch Klaps als Willensübertretung erlebt werden.

Wenn z.B. das Kind erfasst hat, dass die Mutter durch den Klaps auf die Hand das Spielen mit dem Messer missbilligt, wird es die folgende Unlustzufügung auf die Wiederholung der missbilligten Handlung als schmerzhafte Antwort auf diese Übertretung, also nunmehr wirklich als Strafe, auffassen. "Meine Mutter schlägt mich, weil ich gegen ihren Willen, trotz ihres Verbotes so gehandelt habe." Hier ist zum ersten Mal in dieser Reihe die reine Straffunktion in Erscheinung getreten. Formulieren wir sie vorläufig, so ist sie in diesem Fall "das Empfangen von etwas mir

Unangenehmen in Bezug auf eine widersetzliche Handlung."

Diese in der Handlung sich kundgebende Straffunktion unterscheidet sich ^{schon einmal} durch ihre kausale Begründung grundlegend von dem mit einer Handlung rein assoziativ verbundenem Übel. Es heisst nun nicht mehr nur: "Wenn ich das tue, folgt dies und das", sondern, weil ich das tat, erfolgt jenes unangenehme Vorgehen gegen mich. Die Straffunktion gibt kund, dass das schmerzvolle Vorgehen wegen der Tat, nicht nur nach der bestimmten Tat folgt.

Das Erkennen des kausalen Zusammenhanges zwischen Tat und unangenehmem Vorgehen gegen mich, genügt allein aber noch nicht dafür, dass es als mit Straffunktion ausgerüstet erlebt wird.

Das Kind, welches von Haus aus zum Stehlen angeleitet, kein sittliches Verständnis dafür hat, dass man nicht stehlen darf, erkennt die Schläge, die es von dem ihn auf frischer Tat ertappenden Bestohlenen erhält, sehr wohl als mit dieser Tat in kausalem Zusammenhang stehend. Aber es braucht deshalb noch lange nicht die Schläge als Strafe zu erleben. Es begreift, dass sich der Bestohlene wehrt, dass er zornig auf es ist, weil es ihm sein Eigentum entwendet, Und so legt es die Schläge als Verteidigung, allenfalls als Rache aus. - Angenommen aber, es ertappe ihn ein Unparteiischer, bei dem ja diese Motive der Schläge: Verteidigung des Eigentums

und Rache wegfallen, so wird jenem Kind diese Einmischung schwer verständlich sein. Dass dieser ihn straft, weil die Handlung unrecht ist, das zu erkennen fehlt ihm die Voraussetzung. Sobald das Kind versteht, dass es damit etwas Unrechtes tut, so fasst es ohne weiteres auf, dass man es mit den Schlägen strafen will; so kann es im Nachhinein, belehrt über das Unrecht, auch in unserem Fall, wo es im Augenblick der Straferteilung kein eigentliches Straferlebnis hatte, die Schläge als Strafe erkennen.

Noch ein anderes Beispiel soll dies veranschaulichen: "Ich schlage dich" drückt zum Beispiel ein Schlag auf die Hand des Kindes seitens des Erziehers aus, "weil du das Tier gequält hast und weil das schlecht ist." Wenn das Kind hier den Gedankengängen seines Erziehers folgen kann, erlebt es die Schläge als Strafe. Der blosse Kausalzusammenhang: "Weil ich das Tier gequält habe", genügt aber noch nicht. Es muss, soll die Züchtigung als Strafe erlebt werden, wenn nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch wenigstens mitgedacht werden, dass sie sich auf eine schlechte Tat bezog. (Zumindestens in den Augen dessen, der mich straft.)

Angenommen, das Kind hat in Schaufenstern Froschschenkel angepriesen gesehen und macht sich nun daran, auf eigene Faust solche zu erwerben. Ein vorübergehender Tierfreund ist empört über die Rohheit. Aus der Entrüstung des Mannes erkennt das Kind, dass die Ursache dieser Entrüstung seine Tat ist, es erkennt aber auch,

dass diese Tat in des Mannes Augen verabscheuungswürdig ist. Hat es so im ersten Augenblick das Vorgehen des Mannes auch nicht sofort als Strafe begriffen, so nun doch im weiteren, wo ihm die Entrüstung des Mannes über seine Tat klar wird. Zum Erleben als Strafe war also wieder die Beziehung auf eine unrechte Handlung das Ausschlaggebende. Wir werden diese Beziehung bald als notwendiges ^{Merkmale} der Straffunktion erkennen.

Nun scheint aber, im Gegensatz zu dem eben ~~Aus~~geführten, eine besondere Art von Erlebnissen, die für uns ~~so~~ oft Straffunktion tragen, sich in der natürlich kausalen Beziehung von Tat und Folge zu erschöpfen. Das sind jene Erlebnisse, welche die in der Pädagogik sogenannten "natürlichen Strafen" in uns hervorrufen. (Diese liess bekanntlich auch Rousseau gelten, weil sie die Natur oder ^{zum} ~~zu~~ mindesten die Natur der Verhältnisse vollziehen.) Der Unvorsichtige z.B. schneidet sich in den Finger, erkältet sich im Gletscherbach, der Unfreundliche erntet auch wieder wenig Freundlichkeit, dem Lügner schenkt keiner Vertrauen.

Aber diese natürlichen Strafen sind keineswegs zuverlässig. Der Unvorsichtige geht hundertmal leer aus, dem Unentdeckten Lügner wird häufig mit Vertrauen begegnet. Umgekehrt hat auch der Vorsichtige einmal Pech, wird dem Freundlichen unfreundlich, dem Vertrauenswürdigen misstrauisch begegnet. Die Herleitung der Strafe als der unerfreulichen, kausalen Folge aus einer Tat stösst also auch hier auf Schwierigkeiten.

Dies weist wieder darauf hin, dass die Straffunktion in etwas anderem, als dem blossen Kausalzusammenhang begründet liegen muss. Wie kommt es aber, dass wir einen tatsächlich ersichtlichen Zusammenhang zwischen einer unerfreulichen Folge und einer unerfreulichen Tat als Strafe empfinden?" Dieser Mann ist unzufällig gegen mich, weil ich unbegründeter Weise unfreundlich gegen ihn war." Der Lügner fühlt sich durch mangelndes Vertrauen der Umwelt bestraft; jener nicht, dem man zu Unrecht misstrauisch begegnet. Wenn ich mir also sage: "ich bin Ursache des mich unangenehm treffenden Geschehens, denn es ist die Folge meines vorausgehenden Verhaltens", erlebe ich es als Strafe; wenn ich weiss: "Ich bin nicht Ursache des mich unangenehm treffenden Geschehens, liegt mir der Gedanke einer Strafe völlig fern.

Aber dieses Sicherschöpfen des Straf-erlebnisses in der kausalen Beziehung wird sich uns entsprechend dem schon weiter oben ausgeführten gleich als nur scheinbar erweisen.

Angenommen, es stürze sich einer in den Gletscherbach, um ein Kind zu retten, und ziehe sich dadurch eine gefährliche Erkältung zu, so empfindet er in diesem Fall, ~~obgleich ~~max~~~~ ~~zu~~ auch diesmal kausale Ursache das Hinabsteigen in den Gletscherbach ist, die unangenehmen Folgen gewiss nicht als Strafe. Und bin ich einem Menschen gegenüber, den ich verachten muss, abweisend und tut er mir dafür etwas Unangenehmes an, so werde ich auch dies wiederum nicht als Strafe empfinden.

Wenn wir also beim Eintreten unerfreulicher Folgen einer ~~anf~~ unerfreulichen Tat

diese Folgen als Strafe erleben, beim Eintreten unerfreulicher Folgen einer erfreulichen Tat aber keineswegs, so muss das Kriterium, das uns die Folgen "als Strafe" erleben lässt, noch in etwas anderem als in dem Kausalzusammenhang von Tat und Folge liegen. Sonst müssten ja die unangenehmen Folgen einer erfreulichen Tat auch als Strafe angesprochen werden, und dies empfindet jedes als paradox. Der Grund des Straferlebnisses ist eben nicht die Handlung an und für sich, sondern ihre Bewertung in der Seele des Gestraften - , genauer die Bewertung der Motive, aus denen sie entsprang. "Ich bin Ursache des mich unangenehm treffenden Geschehens, denn es ist die Folge meines vorausgehenden zu tadelnden Verhaltens. Deshalb erlebe ich es als Strafe, während der andere Fall, wo ich mir unangenehme Folgen wegen einer guten, untadeligen Tat zuzog, (Rettung des Kindes), mich nicht belastet." - Schon dort, wo das Ideal der Abhärtung höher steht als die Vorsicht, wird das Straferlebnis ~~ist~~ bei unangenehmen Folgen des kalten Bades ausbleiben.

Wir sehen also auch hier bestätigt, dass die Bewertung der Tat entscheidend dafür ist, ob man ihre unangenehmen Folgen als Strafe erlebt oder nicht. Der natürlich kausale Zusammenhang der Geschehnisse ist nicht das für das Straferlebnis Entscheidende. Wir sehen nun den oft unbemerkten,

tiefer liegenden Sinnzusammenhang, der neben dem kausalen, ins Auge springenden nebenher läuft. Über den kausalen Zusammenhängen waltet ein Wertungsprinzip, das den Ausschlag für die Erlebnisweise gibt.

Dies kann so stark sein, dass ein Erlebnis, welches als unangenehm empfunden wird, mit der eigenen Tat, die man ethisch ^{ver}urteilt, aber gar nicht im kausalem Zusammenhang steht, dennoch als Strafe auf diese Tat bezogen wird. An solchen Fällen sieht man die ausschlaggebende Rolle des Wertungsprinzipes.

Es besteht wie beim Urteilen aus einem "Anerkennen" und "Verwerfen" und doch ist dies "Anerkennen" und "Verwerfen" prinzipiell anderer Art als auf dem intellektuellen Gebiet. Deshalb wählen wir unmissverständlicher den Ausdruck des "Wertvollbefindens" und "Minderwertigbefindens". Auch hier finden sich beim Werten - nicht aber beim Urteilen, wo es nur ein Entweder - Oder gibt - graduelle Abstufungen des Aherkennens und Verwerfens. Wollte man sich diese an einer Linie verbildlichen, so müsste man von einem Punkt der Wertindifferenz ausgehen und von diesem nach der einen Seite in positiv, nach der entgegengesetzten in negativ wertendem Sinn fortschreiten. Diese Wertabstufungen der Handlung eines Zöglings finden im Gleichgültig-Gegenüberstehen bis zu den verschiedensten Graden von Lob und Tadel ihren Ausdruck.

Zusammenfassend können wir sagen:

Eine Handlung trägt dann Straffunktion, wenn sie wegen einer begangenen Tat, an die sich ein negatives Werturteil anschliesst, zugefügt und empfangen wird. (Im engeren Sinn: wegen einer ethisch verurteilungswürdigen Tat.) Nur weil ich als Erzieher die Tat des Zöglings verurteile, trägt mein ihm schmerzbringendes Vorgehen Straffunktion. Aber auch als Gestrafter steht und fällt die Straffunktion eines Geschehens mit dem Vorhandensein der Beziehung auf eine Handlung, die man nicht hätte tun sollen; (so gefasst, gilt dies für die eigene Wertung als auch für die im Vorgehen des Strafenden erkannte Wertung.) Beim Erleben der sogenannten natürlichen Strafen kam nur die eigene Wertung in Betracht. Hier kann ich nur dann eine Strafe erleben, wenn ich mich selbst schuldig (nicht nur auf den ethischen Sinn beschränkt) fühle. Das Sich-Schuldigfühlen reagiert auf ein damit in Beziehung stehendes unangenehmes Erlebnis mit dem Erleben des Letzteren als Strafe. Dabei kann dieses Sich-Schuldigfühlen schon vor Eintreten der "Strafe" da gewesen sein, ebenso aber erst durch die "Strafe" erwachen. Wir werden sehen, wie sehr die Verhältnisse durch das Hinzutreten einer Wertung der Handlung durch einen Dritten, namentlich durch den Erzieher, kompliziert werden. Während bei den "natürlichen Strafen" die eigene negative Wertung der Tat jenes Moment ist, dass es zum Straferlebnis kommen lässt, liegen die Verhältnisse bei den vom Erzieher gesetzten Strafen insofern anders, als die Wertung des

Erziehers hier das Primäre ist, und vom Kind *im* Strafakt erkannt werden muss. Erkennt es die Wertung des Erziehers nicht, so kommt es, wie wir in dem Falle des stehlenden Kindes feststellten, zu keinem Straferlebnis. Hier ist also das erkennen-
de Erleben der negativen Wertung des Erziehers Voraussetzung für das Straferlebnis. Damit ist der Nachweis erbracht, dass immer Werterlebnisse die Grundlage für das Straferlebnis bilden.